

24.11.82

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 4

Artikel 4 und 7 werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

1. Die Einschränkung der Hinzurechnung führt zu Mindereinnahmen im Rechnungsjahr 1983 von 1.500 Mio DM und im Rechnungsjahr 1984 von 1.750 Mio DM. Während die Mindereinnahmen für die Gemeinden durch eine Senkung der Gewerbesteuerumlage ausgeglichen werden sollen, ergeben sich für die Länder nach den Berechnungen des Bundes in den Rechnungsjahren 1983 und 1984 Mindereinnahmen von jeweils ca. 950 Mio DM. Angesichts ihrer ungünstigen Haushalts- und Finanzsituation sehen sich die Länder außerstande, diese Einnahmeausfälle zu tragen.
2. Die beabsichtigte Regelung baut den Charakter der Gewerbesteuer als Realsteuer weiter ab. Dem Wesen einer Realsteuer würde es entsprechen, die Besteuerung eines gewerblichen Unternehmens unabhängig davon vorzunehmen, ob die Finanzierung vom Inhaber mit eigenen oder mit fremden Mitteln vorgenommen wurde. Die Einschränkung der Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen und der Dauerschulden führt dazu, daß ein fremdfinanziertes Unternehmen in Zukunft eine geringere Gewerbesteuerbelastung hat als ein mit eigenen Mitteln arbeitendes Unternehmen.

...

3. Die durch die beabsichtigte Reduzierung der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen und Dauerschulden bedingten Steuer- ausfällen bei den Gemeinden sollen zwar durch eine Senkung der Gewerbesteuerumlage (vgl. Art. 7) ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist jedoch nur für das gesamte Bundesgebiet gegeben. Für die Gemeinde mit einer ungünstigen Relation zwischen Gewerbeertrag und Gewerbekapital dagegen wird es nicht zu einer Kompensation, sondern zu empfindlichen Nettoausfällen kommen. Dieses ist bei vielen Großstädten Nordrhein-Westfalens, insbesondere aber bei den mono- strukturierten Kohle- und Stahlstädten des Ruhrgebiets der Fall. Ihre Wirtschaftsstruktur ist gekennzeichnet durch ertragsschwache, aber kapitalintensive Industrien, die zudem noch eine unterdurchschnittliche Eigenkapitel- ausstattung aufweisen. Aus der Hinzurechnung der Dauer- schuldzinsen und der Dauerschulden resultiert daher ein erheblicher Teil der Gewerbesteuereinnahmen dieser Städte; deren Ausfall aus der geplanten Änderung des Gewerbesteuer- gesetzes wird durch eine (bundesdurchschnittliche) Ab- senkung der Gewerbesteuerumlage von 80 auf 58 (bzw. 52) v.H. nicht kompensiert. Bei einzelnen Städten wird es nach ersten Berechnungen zu Nettoausfällen in der Größenordnung von 20 Mio DM kommen. Diesen Ausfall können die Städte, deren Finanzlage sich bereits durch den allgemeinen Rückgang der Steuereinnahmen durch die über dem Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit und die daraus resultierenden Soziallasten sowie durch den ersatzlosen Wegfall des Spitzenausgleichs für die Lohnsummensteuerausfälle drama- tisch verschlechtert, nicht verkraften.

Selbst wenn es bei anderen Städten zu Nettomehreinnahmen kommen sollte, würden die mit Artikel 4 (und Artikel 7) beabsichtigten Änderungen zu Steuerkraftverschiebungen führen, die das System des kommunalen Finanzausgleichs nicht auffangen kann. Der für 1983 konzipierte Finanz- ausgleich ist aufgrund der rückgängigen Steuereinnahmen und des Wegfalls des Spitzenausgleichs systematisch so verändert, daß eine bis an die Grenze des Verträglichen gehende Umschichtung der Finanzströme von den steuer- stärkeren zu den steuerschwächeren Gemeinden erfolgt. Weitere Änderungen dieser Art vermag das System nicht mehr zu verkraften. Andererseits ist es aber angesichts der allgemeinen Finanzlage nicht möglich, die Gemeinden, insbesondere die hart bedrängten Ruhrgebietsstädte auf die systembedingte Nivellierung der Steuerkraftdispari- täten in den Jahren 1984/85 zu verweisen.

Auf einen weiteren Abbau der Gewerbesteuer sollte daher verzichtet werden, bevor nicht den Gemeinden im Rahmen einer sorgfältig vorbereiteten Finanzreform eine qualitativ und quantitativ mindestens gleichwertige Steuer auf die örtliche Produktion, wie sie z.B. der Wissenschaftliche Beirat beim BMF in seinem Gutachten zur Reform der Gemeindesteuern im Juni 1982 vorgeschlagen hat, zugewiesen werden kann.